

Die Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Michaela Kusal
Gebäude SH 0/039
Universitätsstraße 150, 44801 Bochum
Fon +49 (0)234 32-11530
Fax +49 (0)234 32-01530
Beauftragte-behinderte-Studierende@rub.de
<http://www.ruhr-uni-bochum.de/>

Antrag auf Nachteilsausgleich bei Behinderung, chronischer oder psychischer Erkrankung

An die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses – GEMPA
für 2-Fächer Studiengänge: Sarah Wittmers, Raum: GA 3/33,
E-Mail: Koordination-BAMA@rub.de

An die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät des
Studienfaches (nicht in Zuständigkeit des GEMPA):

Ich bin wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung
oder chronischer Erkrankung ganz oder teilweise nicht in der Lage, die Studienleistung oder die
Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen.

Ich beantrage einen Nachteilsausgleich

**Für alle Studien- oder Prüfungsleistungen (Klausuren, Hausarbeiten, Exkursionen, etc.)
der folgenden Art**

Klausuren

Mündliche Prüfungen

Hausarbeiten

Andere

oder

**Für die einzelne Studien- oder Prüfungsleistung (Klausuren, Hausarbeiten, Exkursionen,
etc.)**

Genaue Bezeichnung/Veranstaltungstitel:

Name des Prüfers/der Prüferin:

Datum dieser Studienleistung/Prüfungsleistung:

Antragstellende*r

Name:

Vorname:

Geboren am:

Matrikelnummer:

Adresse (für Zustellung von Informationen und Entscheidungen):

E-Mail:

Ich habe bereits ein Beratungsgespräch im Beratungszentrum zur Inklusion Behinderter (BZI) in Anspruch genommen (wird nicht vorausgesetzt, aber empfohlen):

Ja

Nein

Ein ärztliches Zeugnis ist beigelegt (bitte behalten Sie eine Kopie):

Ja

Nein

**Bereits erhaltene Nachteilsausgleiche bei anderen Studien-/Prüfungsleistungen
(ggf. auf Beiblatt schildern)**

Folgende Nachteilsausgleiche wurden gewährt:

Genaue Bezeichnung/Veranstaltungstitel:

Name der/des Prüfenden und der Fakultät:

Ich willige ein, dass vorhandene Informationen zu dieser zurückliegenden Entscheidung bei diesem Antrag hinzugezogen und berücksichtigt werden (dieser Hinweis dient Ihrem Datenschutz):

Ja

Nein

Folgende Maßnahmen entsprechen aus meiner Sicht einer angemessenen, individuellen Nachteilsausgleichsregelung für mich (nach Möglichkeit bitte spezifizieren, bspw.: Zeitverlängerung mit genauer Zeitangabe, Zuweisung eines separaten Raumes, Benutzung bestimmter Hilfsmittel, andere gleichwertige Leistungsform, genaue Schriftgröße beim Ausdruck, ggf. serifenfrei):

Bochum, den

Unterschrift:

Datenschutzhinweise

- Alle Angaben dieses Antrags werden ausschließlich zur Prüfung und Festlegung von Nachteilsausgleichen bei der von Ihnen im Antrag genannten Studien-/Prüfungsleistung verwendet.
- Informationen oder Unterlagen, die Sie der/dem Beauftragten für die Belange und Bedürfnisse der Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen direkt zukommen lassen, werden ausschließlich von dieser geprüft und nicht weitergeleitet, es sei denn, Sie stimmen einer Weiterleitung zu.
- Alle Unterlagen werden 10 Jahre archiviert und danach gelöscht.

Für den Prüfungsausschuss

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Dem vorstehenden Antrag wird stattgegeben, die vorgeschlagenen Maßnahmen werden bewilligt.

Der Antrag wird zur weiteren Klärung und Bearbeitung an die/den Beauftragte*n für die Belange und Bedürfnisse der Studierenden der Ruhr-Universität mit Behinderung oder chronischer Erkrankung weitergeleitet.

Zusatzbemerkungen:

Bochum, den

Unterschrift/Stempel:

Name in Druckschrift:

Erläuterungen zum Antrag auf Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit

Der Anspruch auf Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit ergibt sich aus den Artikeln 3 und 20 des Grundgesetzes. Hier sind der Gleichheitsgrundsatz, das Benachteiligungsverbot für Menschen mit Behinderung und das Sozialstaatsprinzip festgeschrieben.

Das Landeshochschulgesetz regelt für staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen, dass zu den originären Aufgaben der Hochschulen die Berücksichtigung der Belange der Studierenden mit Behinderungen gehört. „Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln: [...] 5. nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende, die auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung [...] in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, [...]“ (§64 Abs. 2 Satz1 HG).

Für alle Prüfungen der Ruhr-Universität Bochum gelten Regelungen zum Nachteilsausgleich für behinderte Studierende, sie lauten:

„Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss auf Antrag über die Form gleichwertiger Prüfungsleistungen.“

(§ 14 Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/2017 an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind;

§ 13 Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Master-Studiengang für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/2017 an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind;

§ 14 Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den 1-Fach-Master-Studiengang für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/2017 an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind;

sowie §20 Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO) für den Studiengang „Master of Education“ (M. Ed.) mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 22.09.2020:

„Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss auf Antrag und im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer der Kandidatin oder dem Kandidaten über die Form gleichwertiger Prüfungsleistungen.“

Daran beteiligen sich nicht alle Fakultäten! Die sich beteiligenden Fakultäten sind in der Gemeinsamen Prüfungsordnung gelistet.)

Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich besteht unter zwei Voraussetzungen:

Nachweis einer länger andauernden oder ständigen körperlichen oder psychischen Behinderung.

Um Nachteilsausgleiche beantragen zu können, muss die Beeinträchtigung nicht amtlich als Behinderung festgestellt sein. Die zuletzt 2021 durchgeführte Umfrage „beeinträchtigt studieren“ zeigt, dass sich bei vielen Studierenden zwei oder mehr Beeinträchtigungen gleichzeitig studienerschwerend auswirken. Bei knapp zwei Drittel der Studierenden mit studienerschwerender Beeinträchtigung ist für Dritte die Beeinträchtigung auf Dauer nicht wahrnehmbar. Nur 6 Prozent der studienerschwerend beeinträchtigten Studierenden verfügt über einen Schwerbehindertenausweis (Vgl. Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH (DZHW) (Hg.): Die Studierendenbefragung in Deutschland: best3. Studieren mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung. Berlin 2023, S. 5. Online abrufbar unter:

https://www.studierendenwerke.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/beeintraechtigt_studieren_2021.pdf).

Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Zeugnis, dass diese Behinderung eine Benachteiligung bewirkt, wodurch die oder der Studierende ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, die Studienleistung oder die Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen.

Studierende müssen darstellen und durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, wo und in welcher Weise sich die Durchführung des Studiums und/oder der Prüfungen infolge ihrer Beeinträchtigung oder Behinderung erschwert und sich dadurch für sie Benachteiligungen ergeben. Das ärztliche Zeugnis muss die konkreten Nachteilsausgleiche benennen, nicht aber die konkrete Diagnose, Art der Behinderung oder chronischen Krankheit. Nur konkrete Teilhabe-Defizite können kompensiert werden.

An der Ruhr-Universität Bochum wird für den Antrag auf Nachteilsausgleich ein standardisiertes Verfahren festgelegt. Dadurch sollen mehrere Ziele gleichzeitig erreicht werden:

- klar strukturierter und transparenter Ablauf für die Studierenden und für die Prüfungsgremien
- sachgerechte Einbeziehung der/des Beauftragten für die Belange und Bedürfnisse der Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
- Entscheidung ohne unnötige Zeitverzögerung
- klare Regelung zum Datenschutz der personenbezogenen Daten der Studierenden
- individuelle, angemessene Entscheidung zum Nachteilsausgleich

Ein Nachteilsausgleich erfolgt nur auf Antrag.

Das vorliegende Antragsformular ist zu verwenden. Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens acht Wochen vor einer Prüfungs- bzw. Studienleistung, zu stellen, damit eine Bearbeitung und sachgerechte Entscheidung möglich ist.

Entscheidung über einen Nachteilsausgleich

Einreichen des Antrags inklusive des ärztlichen Zeugnisses.

- Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses.
- Stattgebende Entscheidung und Mitteilung an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller, in aller Regel innerhalb einer Frist von zwei Wochen.

oder

Weiterleitung zur weiteren Klärung an die/den Beauftragte/n für die Belange und Bedürfnisse der Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen.

Anschließend erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine E-Mail zur Vereinbarung eines Termins für ein persönliches Gespräch mit der/dem Beauftragten. Evtl. sind dann weitere Nachweise und Informationen erforderlich. Sie sind der/dem Beauftragten auf Anforderung vorzulegen. Diese sind vertraulich und werden von der/dem Beauftragten nicht weitergeleitet, es sei denn, für die Weiterleitung wird eine Einwilligung erteilt.

- 1) Mitteilung der/des Beauftragten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses mit einer Empfehlung über die anzuwendende Form des individuell angemessenen Nachteilsausgleichs.
- 2) Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses. Falls von der Empfehlung der/des Beauftragten abgewichen werden soll, wird diese/r informiert und zuvor angehört, ebenso wird die/der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zuvor informiert und angehört. Das Prüfungsgremium übermittelt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die getroffene Entscheidung.
- 3) Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Prüfungsbestimmungen für das jeweilige Studienfach.

Nutzen Sie Beratungsangebote, wie z.B. im Beratungszentrum zur Inklusion Behinderter (BZI), Studierendenhaus, im Internet finden Sie Informationen unter:

www.akafoe.de/inklusion/behindertenberatung/nachteilsausgleich.